

Richtlinien für Ihren Aufenthalt auf dem Ibichhof

Liebe Mieter des Ibichhofs,

nach mehrwöchiger Schließung aufgrund der Corona-Pandemie freuen wir uns, dass der Hof nun endlich wieder vermietet werden darf. Um dies möglich zu machen, ist die Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg einzuhalten. Dies betrifft folgende Bereiche, über die wir Sie hiermit informieren.

Nur mit Ihrem Einverständnis zu den folgenden Punkten können wir den Hof an Sie vermieten.

1. Der Hof darf bis auf weiteres nur mit der lt. CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung zulässigen Personenzahl bewohnt werden.
<https://www.baden-wuerttemberg.de/en/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/>
Jede Gruppe hat dabei selbst zu entscheiden, um welche Art von Zusammenkunft es sich bei ihrem Aufenthalt auf dem Ibichhof handelt und die Vorgaben der CoronaVO dementsprechend einzuhalten und zu verantworten (z.B. private Ansammlung, Veranstaltung, Angebot in der Kinder- und Jugendarbeit...).
2. Die beigefügte Adressliste muss vor dem Aufenthalt vollständig ausgefüllt und unterschrieben an uns geschickt werden (per E-Mail an tanja.hangst@ibichhof.de). Hierzu benötigen wir folgende Angaben: Vorname, Nachname, Adresse, Telefonnummer, Datum der An- und Abreise. Bitte nutzen Sie dazu die Vorlage im Anhang.

Die Kontaktdaten werden aufgenommen, um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Gästen zu ermöglichen und dienen ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde. Vier Wochen nach Erhebung der Daten werden wir diese löschen.
3. Die aktuelle CoronaVO verlangt, dass das Betreten eines Beherbergungsbetriebs nur unter Einhaltung der 3G-Regeln erlaubt ist. Der/die Gruppenverantwortliche muss die Impf-, Test- und Genesenennachweise vor dem Aufenthalt kontrollieren und bei längeren Aufenthalten alle drei Tage eine Nachtestung veranlassen.
4. Gäste, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen den Ibichhof nicht betreten.
5. Der Hausrundgang bei der Hofübergabe findet mit max. 2 Gästen und unter Einhaltung eines Abstands von min. 1,5 m statt. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung für alle daran Beteiligten ist Pflicht. Der Hof steht der restlichen Gruppe erst nach der Hausübergabe zur Verfügung.
6. Für die Umsetzung und Einhaltung der geltenden CoronaVO und der damit verbundenen Hygieneregeln (und evtl. Erstellung eines Hygienekonzepts) ist nach der Hausübergabe die Gruppe selbst verantwortlich. Auch für das dafür benötigte Material (Einmalhandtücher, Seife, evtl. Beschilderung...) hat die Gruppe zu sorgen.
7. Obwohl auch in der dem Mietvertrag beiliegenden Hausordnung aufgeführt, möchten wir nochmals explizit darauf hinweisen:
 - Die Betten sind vor Benutzung zwingend mit einem eigenen Leintuch zu beziehen.
(Anmerkung: Die sonst üblicherweise in den Schlafräumen bereit liegenden Decken sind vorübergehend nicht verfügbar.)
 - Das benutzte Besteck und Geschirr ist in der Spülmaschine zu reinigen.
 - Bei Abreise muss das Haus gründlich geputzt, nass gewischt und alle Kontaktflächen gereinigt werden.

Bitte senden Sie mir vor Ihrem Aufenthalt auf dem Ibichhof diese Bestätigung und die unter 2) beschriebene Adressliste unterschrieben zurück.

Ich bestätige hiermit, die oben aufgeführten Regelungen gelesen zu haben und akzeptiere diese für unseren bevorstehenden Aufenthalt auf dem Ibichhof.

Ort, Datum

Name des Verantwortlichen (in Druckbuchstaben)

Unterschrift